

06.06.07

### Mini-Jobber im Verein: Was Sie jetzt prüfen müssen

- *Hans-Jürgen Dorn* - Achtung Mini-Jobber im Verein: Was Sie jetzt prüfen müssen Seit Inkrafttreten der Gesundheitsreform zum 01.04.2007 sind alle Personen in Deutschland, die früher gesetzlich krankenversichert waren und heute keinen Versicherungsschutz mehr besitzen, krankenversicherungspflichtig geworden. Ausgenommen sind nur früher privat Versicherte, die haben noch Schonzeit bis 2009.

Davon können auch Ihre Mini-Jobber betroffen sein. Ob jemand betroffen ist, merken Sie daran, ob der Verein für diese Kraft die 30-Prozent-Pauschale für den Mini-Job zahlt - oder nur 17 Prozent bzw. 15 Prozent. Sie wissen ja: Für jeden Mini-Jobber sind bis zu 30 Prozent an Pauschalabgaben fällig. Die trägt der Verein selber. Die 30 Prozent setzen sich wie folgt zusammen:

- 15 Prozent Rentenversicherung
- 13 Prozent Krankenversicherung
- 2 Prozent Steuerpauschale, falls der 400-Euro-Jobber keine Lohnsteuerkarte vorlegt.

Für diejenigen, die nicht krankenversicherungspflichtig waren, brauchten sie die 13 Prozent zur Krankenversicherung nicht zu zahlen. Ist ein Mini-Jobber durch das neue Gesetz nun wieder krankenversicherungspflichtig geworden, müssen Sie die 13 Prozent dann zusätzlich abführen.

Quelle: vereinswelt

08.06.07

### Sponsoring: So denkt Ihr Finanzamt

- *Hans-Jürgen Dorn* - Für Ihr Finanzamt heißt Sponsoring: Ihr Verein bekommt Geld von einem Sponsor - und erbringt dafür eine Gegenleistung! Schon wittert es eine lukrative Steuerzahlung - oder wird zumindest etwas genauer hinschauen! Grundsätzlich gilt: Erhält Ihr Verein ohne Gegenleistung eine Geld- oder Sachzuwendung, handelt es sich aus Finanzamtssicht um eine Spende. Erbringen Sie für die Leistung des Gönners eine andere Leistung (meist Werbung), handelt es sich um Sponsoring! Beispiel: Ein Sponsor unterstützt Ihre Festzeitschrift mit finanziellen Mitteln und wird während der Feierstunde besonders hervorgehoben. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Spende, sondern um Sponsoring. Auch beim Internet-Sponsoring schaut das Finanzamt genauer hin. Internet-Sponsoring liegt immer dann vor, wenn:

- das spendende Unternehmen nicht selbst mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten ist oder
- durch das Internet-Sponsoring Ihres Vereins zu einer eigenen Homepage kommt bzw. dort eine oder mehrere Seiten für eigene Präsentationen erhält.

Kurz: Immer dann, wenn Ihr Verein eine Gegenleistung in irgendeiner Form erbringt, können Sie die Zuwendungen eines Gönners NICHT als Spende verbuchen!

Quelle: vereinswelt

10.06.07

### FM Christian Richter erneut NRW-Blitz Einzelmeister



*Berthold Mense* - Am Sonntag den 10. Juni 2007 wurde, zum 60-jährigen Vereinsjubiläum des SK Turm Emsdetten, die NRW-Blitz Einzelmeisterschaft im münsterländischen Emsdetten ausgetragen. Die guten Spielbedingungen, wie auch die Verpflegung wurden allgemein gelobt. Die 20 angereisten Spieler lieferten sich bei schwülwarmen Wetter spannende Partien. Nach der zehnten Runde konnte sich der Titelverteidiger, Fide-Meister Christian Richter vom SK Turm Emsdetten, etwas vom Rest des Feldes absetzen. Er gewann das Turnier am Ende mit 18 Punkten. Meinen herzlichen Glückwunsch zur Titelverteidigung. Den zweiten Platz belegte der Internationale Meister Bernd Schneider von der SG 1868 Aljechin Solingen mit 14,5 Punkten. Ebenfalls 14,5 Punkte erzielte Fide-Meister Frank Noetzel von der Elberfelder SG. Beide Spieler trennte nur die Sonnebornberger Feinwertung. Alle drei Spieler haben sich für die am 01./02.12.2007 stattfindende Deutsche Einzelmeisterschaft im Blitzschach qualifiziert. Ein Ausrichter hierfür steht leider noch nicht fest

Foto: Siegerehrung von links, Christian Richter Bernd Schneider Frank Noetzel und Berthold Mense

**10.06.07**

### **Für die Kasse haften alle beteiligten Vereine gemeinsam**

- *Hans-Jürgen Dorn* - Um die Jugendarbeit wiederzubeleben, hat ein Verein zusammen mit einem anderen Verein eine Jugendspielgemeinschaft gegründet. Ihr steht eine eigene Kasse zur Verfügung, die von den jeweiligen Vereinen gespeist wird. Wer haftet eigentlich, wenn es zu Unregelmäßigkeiten kommt? Genau wie eine Vereinsgemeinschaft zum Durchführen von Festen oder Veranstaltungen ist eine solche Jugendspielgemeinschaft von verschiedenen Vereinen rechtlich gesehen wie eine "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" zu behandeln. Für sie gelten die Regeln der §§ 705 ff BGB.

Gesellschaft statt Verein

Diese Unterscheidung ist wichtig. Denn das heißt: Bei der von dem Verein und dem anderen Verein gebildeten Jugendspielgemeinschaft handelt es sich nicht etwa um einen neuen Verein, sondern um eine Gesellschaft.

Gründung ist formfrei

Die Gründung einer solchen BGB-Gesellschaft ist formfrei. Es ist also nicht erforderlich, Verträge abzuschließen. Selbst mündliche Vereinbarungen sind gültig.

BGB-Regelungen gelten automatisch

Haben Sie nun diese Jugendspielgemeinschaft gegründet, ohne entsprechende Regelungen über Haftungsfragen etc. zu treffen, gelten damit automatisch alle Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Damit werden - entsprechend dem Gesetz - die Geschäfte dieser BGB-Gesellschaft von einer Geschäftsführung geführt, die von beiden Gesellschaftern gemeinsam ausgeübt wird (Natürlich können Sie in einem Gesellschaftervertrag etwas anderes vereinbaren, aber das ist hier ja nicht der Fall.)

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die die oder der Geschäftsführer haben, legen damit die Gesellschafter (also beide Vereine) fest.

Tipp: Sie sollten daher unbedingt regeln, dass die Gesellschafterversammlung erforderliche Beschlüsse nur dann fassen kann, wenn der Jahresabschluss geprüft ist. Dies ist schon aus Haftungsgründen wichtig! Denn: Beide Vereine haften mit ihrem Vereinsvermögen als Gesamtschuldner für die Gesellschaft.

Quelle: vereinswelt

**11.06.07**

### **Zweiter Schiedsrichter-Stammtisch in Mülheim**

- *Ralf Chadt-Rausch* - Der Schachbund NRW lädt nach Mülheim ein zum 2. Schiedsrichterstammtisch am Samstag, den 23.6.2007 um 11 Uhr (Schachzentrum Mülheim Nord, An den Sportstätten 2, im Hallenbad Süd, Hintereingang, 45468 Mülheim, Tel. 0208 4391001).

Nachdem bereits im letzten Jahr ein Treffen der Schachschiedsrichter großen Zuspruch gefunden hat (17 Teilnehmer), soll nun erneut ein Forum den Schiedsrichtern geboten werden, um ihre Meinungen auszutauschen und neue Kollegen kennen zu lernen. Wie schon im letzten Jahr wird auf die bewährten Räumlichkeiten des SV Mülheim zurück gegriffen, da dort am selben Tag der Bundesspielausschuss tagt und dadurch qualifizierte Ansprechpartner vor Ort sein werden. Mit dem Gedankenaustausch der Schiedsrichter wird ein gleich hoher Qualitätsstandard angestrebt. Gleichzeitig wird den neuen Kollegen die Gelegenheit geboten aus dem umfangreichen Wissen ihrer erfahrenen Kollegen Nutzen zu ziehen.

Der Schachbund NRW hofft auf ein zahlreiches Erscheinen, um den Schiedsrichtern für ihre oft einsamen Entscheidungen eine qualifizierte Rückmeldung geben zu können.

**14.06.07**

### **Ist eine Anwesenheitsliste wirklich nötig?**

- *Hans-Jürgen Dorn* - Immer wieder wird die Frage nach Anwesenheitslisten bei Mitgliederversammlungen gestellt. Ist sie wirklich nötig? Oftmals schreibt die Vereinssatzung sogar ausdrücklich vor, dass bei Mitgliederversammlungen eine Anwesenheitsliste zu führen ist. Aber auch dann, wenn eine solche Regelung fehlt, ist es sehr sinnvoll und bedeutet es ein Stück mehr Rechtssicherheit, eine Anwesenheitsliste zu führen.

Der Grund: Entsteht Streit darüber, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist und kommt es später zu einem Rechtsstreit, kann es unter Umständen prozessentscheidend sein, ob Sie die Beschlussfähigkeit der Versammlung nachweisen können. Den Nachweis führen Sie in erster Linie mit der Vorlage der Anwesenheitsliste (Teilnehmerliste).

Tipp: Stellen Sie sicher, dass sich alle anwesenden Mitglieder in die Anwesenheitsliste eintragen. Dies gewährleisten Sie am einfachsten dadurch, dass Sie den Zugang zum Versammlungsraum so gestalten, dass die anwesenden Mitglieder sich zwangsläufig in die Liste eintragen müssen, bevor sie Platz nehmen. Und ebenfalls wichtig: Zu einer sorgfältig geführten Anwesenheitsliste gehört auch, jeweils penibel zu dokumentieren, welche Mitglieder die Versammlung vorübergehend und während welchen Zeitraums verlassen haben.

Quelle: Vereinswelt

**18.06.07**

### **Warum Sie mit sich selber keine Vereinsgeschäfte tätigen sollten**

- *Hans-Jürgen Dorn* - Ein typischer Fall: Der Vorsitzende eines Sportvereins ist im Hauptberuf Lieferant von Computern, Netzwerken und EDV-Zubehör. Als der Vorstand beschloss, zwei neue Rechner für die Geschäftsstelle anzuschaffen, bot der Vorsitzende von sich aus an, diese zum Sonderpreis zu liefern. Gesagt, getan. Die beiden Computer wurden geliefert, aufgestellt und als Netzwerk konfiguriert. Kosten inklusive zweier Flachbildschirme, Netzwerkkarte und Installation: 1.600 Euro. Das empfand ein Mitglied als "deutlich überteuert", und rechnete in der Mitgliederversammlung vor, dass 2 Aldi-Rechner mit 2 Aldi-Flachbildschirmen nur 1.350 Euro gekostet hätten. Den Hinweis, dass die Rechner wesentlich leistungsfähiger seien und die gesamte Installation de facto gratis erfolgt sei, ließ das Mitglied nicht gelten. Im Gegenteil: "So eine Netzwerkinstallation kann heute jeder selber machen. Dafür braucht man keine Spezialisten. Ich sage es klipp und klar: Der Vorstand hat sich bereichert!" Infolge dieser Aussage kam es zu einem Eklat auf der Jahreshauptversammlung. Der gesamte Vorstand trat zurück. Der Verein steuert seitdem mehr oder weniger führungslos dahin

Was dieser Fall zeigt: Natürlich hat sich der 1. Vorsitzende in keiner Weise bereichert. Und der Verdacht eines "In-Sich-Geschäfts" ist in diesem Fall unberechtigt, da ja nicht der Vorsitzende für sich beschlossen hat, die Rechner zu liefern, sondern ein gültiger Mehrheitsbeschluss vorliegt. Dennoch sollten und müssen Sie als Vereinsvorstand bei solchen Geschäften sehr genau aufpassen.

Geregelt ist das ganze übrigens in § 181 BGB. Der schreibt vor, dass In-Sich-Geschäfte (eigentlich) nicht erlaubt sind. Im Klartext: Wer einen Verein vertritt, kann nicht ohne weiteres einen Vertrag mit sich selber abschließen. Ist also ein Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt, darf es nicht "beschließen", sich selber zu beauftragen. Sind zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt und Mitglied A ist betroffen, kann es nicht mit B über den Punkt entscheiden.

Wenn Sie aber gute Gründe haben, solche In-Sich-Geschäfte dennoch vorzunehmen, dann müssen Sie sich zunächst aus diesem Kontrahierungsverbot befreien. Dies kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen: Sie nehmen eine Satzungsklausel auf, die so lautet: "Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit." Sie lassen in der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen. Entweder für ein ganz bestimmtes Geschäft - oder gleich als "Generalabsolution". Sind im Vorstand aber mehrere Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt, können natürlich die "nicht betroffenen" durchaus darüber befinden, ob einem anderen Vorstandsmitglied nun ein Auftrag erteilt wird, oder nicht. Der Fall aber zeigt: Sie sollten Geschäfte dann auch gut begründen - und ggf. Vergleichsangebote verweisen können, damit der Verdacht, der Vorstand wolle sich bereichern, erst gar nicht aufkommt beziehungsweise schnell wieder vom Tisch ist.

Quelle: Vereinswelt

**19.06.07**

### **Sponsoring: Die Eckpunkte im Überblick**

- *Hans-Jürgen Dorn* - Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen verstanden. Dabei werden auch regelmäßig unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Was bedeutet Sponsoring für den Verein?

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können bei einer steuerbegünstigten Körperschaft steuerfreie Einnahmen aus Zweckbetrieb oder Einnahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger (Verein) hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Passive Werbung (Zweckbetrieb)

Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze. Die Finanzverwaltung hat hier eine Billigkeitsregelung geschaffen. Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist ("Duldung bzw. Passive Werbung").

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn die Körperschaft z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Entsprechende Sponsoringeinnahmen sind nicht als Einnahmen aus der Vermögensverwaltung anzusehen. Es handelt sich um Einnahmen aus dem Zweckbetrieb. Eine Zuführung zur freien Rücklage ist daher lediglich mit 10 Prozent der Einnahmen, nicht aber zu einem Drittel des daraus erzielten Überschusses möglich. Umsatzsteuerlich unterliegen die Duldungsleistungen der Steuerpflicht mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent.

### Aktive Werbung (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt ("Aktive Werbung"). Soweit Sponsoringeinnahmen unmittelbar in einem aus anderen Gründen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, sind sie diesem zuzurechnen.

### Was bedeutet Sponsoring für den Sponsor?

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können

- Betriebsausgaben
- abzugsfähige Spenden
- steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung
- (bei Kapitalgesellschaften) verdeckte Gewinnausschüttungen sein.

### Betriebsausgaben

Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will (vgl. BFH v. 3. Februar 1993). Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist. Die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil, den der Sponsor für sich anstrebt, begründen, insbesondere, wenn sie in seine Öffentlichkeitsarbeit eingebunden ist oder der Sponsor an Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen des Empfängers mitwirken und eigene Erklärungen über sein Unternehmen oder seine Produkte abgeben kann.

Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können auch dadurch erreicht werden, dass der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht. Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind; die Aufwendungen dürfen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Bei einem krassen Missverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der Betriebsausgabenabzug allerdings zu versagen. Leistungen des Sponsors im Rahmen des Sponsoring-Vertrags, die die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug erfüllen, sind keine Geschenke.

### Spenden

Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als Spenden zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen.

### Verdeckte Gewinnausschüttungen

Als Sponsoringaufwendungen bezeichnete Aufwendungen, die keine Betriebsausgaben und keine Spenden sind, sind nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung. Bei entsprechenden Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft können verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, wenn der Gesellschafter durch die Zuwendungen begünstigt wird, z. B. eigene Aufwendungen als Mäzen erspart.

### Umsatzsteuer

Bei Zahlungen im Rahmen des Sponsoring handelt es sich grundsätzlich um steuerpflichtige Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtung. Entweder liegen nach dem jeweiligen Sponsoring-Vertrag konkrete Werbeleistungen (z. B. Banden- oder Trikotwerbung, Anzeigen, Vorhalten von Werbendruckern, Lautsprecherdurchsagen usw.) vor, dann ist unabhängig von einer im Einzelfall möglicherweise abweichenden ertragsteuerlichen Behandlung der allgemeine Steuersatz anzuwenden, da es sich um Umsätze im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handelt. Oder es liegen Duldungsleistungen (z. B. durch Aufnahme des Emblems oder Logos des Sponsors in Verbandsnachrichten, Veranstaltungshinweisen oder Ausstellungskatalogen) vor, ohne besondere Hervorhebung des Sponsors oder Nennung von Werbebotschaften. Dann ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden, weil kein steuerschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Beispiel: Die Versicherung zahlt dem Sportverein für ein Turnfest einen Zuschuss von 1.000 Euro. Es wird vereinbart, dass in der Festschrift und im Festprogramm auf die finanzielle Unterstützung durch den Sponsor hingewiesen wird (Abdruck des Firmenlogos). Der Verein erbringt an die Versicherung steuerpflichtige Duldungsleistungen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Beispiel: Gegenüber der Bank C, die 5.000 Euro zahlt, verpflichtet sich der Verein, neben dem Banklogo auch einen allgemein bekannten Werbeslogan auszudrucken. An die Bank C wird durch den zusätzlichen Abdruck des Werbeslogans eine Werbeleistung im Rahmen eines steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt, die zum allgemeinen Steuersatz zu versteuern ist. Die steuerbegünstigte Einrichtung ist verpflichtet, dem Sponsor eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu erteilen. Eine Rechnungserteilung ist mangels Leistung dagegen nicht zulässig, wenn die Einnahmen ausnahmsweise in den nicht steuerbaren ideellen Vereinsbereich fallen. Indiz für eine nicht auf einen Leistungsaustausch abzielende allgemeine Förderung der Vereinstätigkeit ist die ertragsteuerliche Behandlung der Zahlung als Spende.

### Sachleistungen des Sponsors

Auf Sach- und Dienstleistungen im Rahmen des Sponsoring (z. B. Zuwendung von Kunstwerken, Überlassung von Fahrzeugen) sind die o. g. Ausführungen entsprechend anzuwenden. Als Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtige Leistung der steuerbegünstigten Einrichtung ist der gemeine Wert der Sach- oder Dienstleistung des Sponsors anzusetzen. Dies gilt auch, wenn er höher ist als der Wert der Werbe- oder Duldungsleistung der steuerbegünstigten Einrichtung. Bei einem krassen Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist beim Sponsor der Vorsteuerabzug zu versagen, wenn der Betriebsausgabenabzug nicht zugelassen wurde.

Der Sponsor und die steuerbegünstigte Einrichtung sind verpflichtet, über die Umsätze Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu erteilen. Ob und ggf. in welcher Höhe ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Sponsors zulässig ist, beurteilt sich nach der tatsächlichen Verwendung der Sach- oder Dienstleistung. Eine Verwendung für den ideellen Bereich oder für steuerfreie Umsätze schließt den Vorsteuerabzug aus. Bei Zuwendung eines einheitlichen Gegenstands muss die Verwendung für unternehmerische Zwecke (Nutzung im Rahmen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Zweckbetrieben oder der Vermögensverwaltung) mindestens 10 Prozent der Nutzung betragen.

Quelle: Vereins-Office

**23.06.07**

### **Eugen Heinert NRW Pokalmeister 2007**

- *Berthold Mense* - Eugen Heinert vom OSC Rheinhausen, aus dem Niederrheinischen Schachverband, hat erstmalig den Titel des NRW Pokaleinzelnmeister erringen können. Im Finale gewann er seine Partie gegen Gerald Richter vom Siegener SV.

Das Spiel um Platz drei hat Volker Remmler vom SC Hansa Dortmund, in der Partie gegen Alexander Koch vom SK Metelen, für sich entschieden. Die Schachfreunde Eugen Heinert und Gerald Richter werden den Schachbund Nordrhein-Westfalen bei der vom 22.05. bis 24.05.2008 in Magdeburg ausgetragenen Deutschen Schach-Pokalmeisterschaft vertreten.

**24.06.07**

### **NRW-Schiedsrichter-Stammtisch in Mülheim**



- *Dr. Marius Fränzel* - Im Schachleistungszentrum Mülheim trafen sich 14 Schachschiedsrichter aus NRW zum jährlichen Stammtisch. Der Stammtisch dient zum Erfahrungsaustausch, zur Nachbesprechung der abgelaufenen Saison, der Vereinheitlichung von Entscheidungen und einfach der geselligen Kommunikation und dem Gedankenaustausch. Themen waren diesmal z. B. Probleme mit der Notation oder der Umgang mit den verschiedenen elektronischen Uhren, zu denen jetzt eine kleine Datenbank erstellt werden soll, um die Vorbereitung der Schiedsrichter zu erleichtern. Auch schwierige Einzelfälle aus der Praxis wurden während der drei Stunden angeregt und in bester Laune besprochen, und es wurde über die kommende Bedenkzeit-Regelungen in der 1. BL gefachsimpelt. Ein Ergebnis-Protokoll wird erstellt und kann von Schiedsrichter-Kollegen, die beim Stammtisch nicht

anwesend sein konnten, bei Marius Fränzel ([marius@fraenzel.de](mailto:marius@fraenzel.de)) angefordert werden. Außerdem hat Sfr. Fränzel eine Mailingliste für den Schiedsrichter-Stammtisch eingerichtet. Wer daran teilnehmen möchte, wendet sich ebenfalls mit einer kurzen E-Mail direkt an ihn.

Die Teilnehmer am Schiedsrichter-Stammtisch 2007: Detlef Hübner, Armin Cremerius, Leo Evers, Berthold Mense, Wolfgang Osterkamp, Frank Strozewski (oben), Ralf Chadt-Rausch, Andreas Herrmann, Marius Fränzel, Harald Kurz, Axel Cremerius, Michael Rath, Johannes Baier (v.l.n.r.). Es fehlt Jürgen Berg, der das Foto schoss.